

Anlage 2 zu Vorlage DS-Nr. 2017/ V 00291

Fragen/Anregungen/Antrag Freie Wähler vom 31.01.2017 zu Vorlage DS-Nr. 2017/V0006

**Konzept zur Einrichtung eines Gestaltungsbeirats in Friedrichshafen
TA 31.01.2017; GR 13.02.2017**

Antrag der Freien Wähler auf Änderung des Beschlussantrages:

- 1. Der Gemeinderat stimmt der Einrichtung eines Gestaltungsbeirates zu.*
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt sich mit dem Thema weiter auseinanderzusetzen, offene Fragen zu klären um dieser in Form einer Satzung dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen*

Der Beschlussantrag für die GR-Sitzung am 13.02.2017 wurde auf Grund der Vorberatungen im TA am 31.01.entsprechend geändert. Es werden 3 Beschlussalternativen vorgeschlagen.

Fragen der Freien Wähler:

- 1. Unserer Ansicht nach müsste bei der Einrichtung eines Gestaltungsbeirates der Beschluss zur Mehrfachbeauftragung Planungskodex aufgehoben werden. Beides verträgt sich unserer Ansicht nach nicht. Wer bestimmt welches Verfahren gewählt wird? Sollte eine Mehrfachbeauftragung beibehalten werden muss dieses in der Satzung geregelt werden und trotzdem dann in den GBR?*

Die Einrichtung eines Gestaltungsbeirates steht keinesfalls im Widerspruch zum Planungskodex sondern ist dessen sinnvolle Ergänzung. Der Planungskodex kann nur auf eigenen städtischen Flächen mit städtebaulicher Relevanz bzw. deren Veräußerung angewandt werden. Private Bauherrn können nicht zu einem Konkurrenzverfahren verpflichtet werden. An diesem Punkt kommt der Gestaltungsbeirat ins Spiel. Hier begutachtet ein qualifiziertes Fachgremium Bauvorhaben mit entsprechender Größenordnung und herausragender städtebaulicher Bedeutung für das Stadt- und Landschaftsbild und gibt eine entsprechende Stellungnahme als Empfehlung für den Gemeinderat bzw. die Verwaltung ab. Dem Bauherrn wird empfohlen, seine Planung entsprechend der Stellungnahme des Beirates zu überarbeiten. Der Gestaltungsbeirat kann grundsätzlich auch an Wettbewerbsverfahren und Mehrfachbeauftragungen beteiligt werden z.B. bei der Erarbeitung von Wettbewerbsbedingungen. Die Entscheidungsfindung obliegt bei solchen Verfahren jedoch nach wie vor einem unabhängigen Preisgericht.

- 2. Neue B - Pläne sollten unserer Ansicht nach auch im Gestaltungsbeirat diskutiert werden. Somit müsste auch das Planungsamt bei eigenen B-Plan Entwürfen sich mit dem Gremium auseinandersetzen. Die Akzeptanz der Bürger auch bei Nachverdichtung könnte durch ein außenstehendes Gremium nachhaltig gestärkt werden.*

Gestaltungsbeiräte sind in der Regel an der Beurteilung von Einzelbauvorhaben beteiligt und setzen sich daher vor allem aus Hochbauplanern zusammen. Die Beurteilung von Bebauungsplänen erfordert eine Beteiligung von Stadt- und Landschaftsplanern und damit eine andere Fachkompetenz. Die Akzeptanz bei Bürgern wird in diesem Bereich eher dadurch erreicht, dass eine offensive und transparente Öffentlichkeitsbeteiligung, z.B. in Form von Workshop-Verfahren oder einer über das BauGB hinausgehenden erweiterten

Bürgerbeteiligung durchgeführt wird. Die Verwaltung ist in diesem Sinne bereits offensiv unterwegs und bedient sich hierbei bei Erfordernis schon heute des externen Fachverständs.

3. Synopse der Satzung Friedrichshafen / Konstanz / Ravensburg bitte zum Entwurf mitliefern / Erfahrungsbericht aus den naheliegenden Städten.

Stadt	seit	Anzahl externe Beiräte	Beiratsperiode	Sitzungen pro Jahr	Beiratssitzungen
<i>Friedrichshafen</i>	---	4	<i>2 Jahre, max. 2 aufeinanderfolgende Perioden</i>	6	<i>öffentlich</i>
Konstanz	2009	4	2 Jahre, max. 2 aufeinanderfolgende Perioden	6	öffentlich
Ravensburg	2007	4	2 Jahre, max. 2 aufeinanderfolgende Perioden	4	öffentlich

In Konstanz wird der Gestaltungsbeirat grundsätzlich positiv gesehen. Hier wird v.a. die Förderung der Baukultur in die Breite positiv hervorgehoben. Zudem wird hervorgehoben, dass dem Investor ein hohes Maß an Planungssicherheit geboten wird und ihm mitunter viele Wege durch die Verwaltung erspart werden.

Ein Gestaltungsbeirat bietet sowohl fachliche Beratung und wirkt auch vermittelnd gegenüber der Öffentlichkeit. Dies wird ebenfalls durchweg positiv gewertet. Zudem fördert ein Gestaltungsbeirat die öffentliche Diskussion über architektonische und städtebauliche Qualität.

4. Ablauf innerhalb der Verwaltung darstellen

a. Wer entscheidet was in den GBR soll/ auf was wird sich bezogen / zu welchem Zeitpunkt, Geschäftsstelle angesiedelt bei Entscheider Stelle!?

Die Verwaltung prüft jedes Bauvorhaben auf seine Bedeutung für das Stadt- und Landschaftsbild unter Berücksichtigung seiner Größenordnung. Das können sowohl informelle Anfragen als auch konkrete Bauanträge sein. Bei Erfüllung einer entsprechenden Relevanz wird ein Vorhaben zur Beurteilung vorgelegt. Der Gestaltungsbeirat ist auch auf Antrag eines Bauherrn einzubeziehen, wenn die Verwaltung ein Vorhaben aus gestalterischen Gründen abgelehnt hat

b. Beratungsleistungen des Planungsamtes, können dann nicht mehr wahrgenommen werden!? Z.B. neue Gaupen in der Innenstadt müssten dann in den GBR

Das Stadtplanungsamt übernimmt weiterhin die planungsrechtliche Beratung bei Bauvorhaben. Nicht jede Gaupe ist städtebaulich relevant und damit Thema des Gestaltungsbeirates. Der Beirat begutachtet nur Vorhaben mit entsprechender Größenordnung und herausragender städtebaulicher Bedeutung für das Stadt- und Landschaftsbild, die ihm die Verwaltung vorlegt.

5. Was soll nach Meinung der Verwaltung alles in den GBR eingebracht werden, welche Gebiete welche Bauvorhaben in welchem Umfang

Die Entscheidung, ob ein Bauvorhaben in den Gestaltungsbeirat eingebracht wird, ist im Einzelfall zu treffen. Detaillierte Vorgaben für eine verpflichtende Prüfung gibt es hierbei nicht, ausschlaggebend ist die städtebauliche Relevanz. Die Verwaltung prüft jedes

Bauvorhaben auf seine Bedeutung für das Stadt- und Landschaftsbild unter Berücksichtigung seiner Größenordnung. Bei Erfüllung einer entsprechenden Relevanz wird ein Vorhaben zur Beurteilung vorgelegt.

6. Die Darstellung der Konzeption beinhaltet eine breite Einbindung der Ehrenamtlichen Mandatsträger. Meiner Meinung nach haben wir genügend Aufgaben. Kann eine nicht so arbeitsintensive Einbindung stattfinden. Z.B. Bericht aus dem GBR durch einen Sachverständigen im TA

Es ist vorgesehen, dass jede Fraktion des Gemeinderats eine/n offiziellen Vertreter/ in als Beisitzer/in für den Gestaltungsbeirat benennt. Zudem wird über jede Sitzung von der Geschäftsstelle ein Protokoll erstellt, das den Mitgliedern des Gestaltungsbeirates spätestens innerhalb eines Monats nach der Sitzung zugestellt wird. Da die Vorhaben in den Beiratssitzungen öffentlich dargestellt und diskutiert werden, sofern die Bauherren nicht widersprechen, besteht darüber hinaus auch für alle anderen Interessierten jederzeit die Möglichkeit an den Sitzungen des Gestaltungsbeirates teilzunehmen.

7. Was passiert bei Ablehnung eines Vorhabens.-

a. Aufstellen eines B-Plan

b. Veränderungssperre etc.!?

Erhält ein Vorhaben nicht die Zustimmung des Beirates, so wird dem Bauherrn die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung eingeräumt. Der Beirat gibt hierfür die Kriterien bekannt. Im Falle der Weiterbearbeitung kann das Vorhaben dem Beirat erneut vorgelegt werden. Findet ein Bauvorhaben nicht die Zustimmung des Gestaltungsbeirates trifft letztendlich die Verwaltung die Entscheidung über das weitere Vorgehen.

8. · Können Vorhabens Träger in die Kosten eingebunden werden (man spart sich die Mehrfachbeauftragung)

Da der Gestaltungsbeirat nur eine beratende Funktion hat und Empfehlungen ausspricht, deren Umsetzung in erster Linie im Interesse der Gemeinde liegt, wird von einer Kostenbeteiligung der Bauherren abgeraten. Wichtig ist es, eine möglichst breite Akzeptanz des Beirates in der Öffentlichkeit zu fördern.

9. Was sind die rechtlich möglichen Maßnahmen gegen eine ungewünschte Bebauung

a. GBR lehnt ab

b. TA / GM lehnt ab und dann!? Der GBR sollten kein Zahnloser Tiger sein

S. auch Frage 7. Die Entscheidung über das weitere Vorgehen im Falle eines beratungsresistenten Bauherren muss im Einzelfall getroffen werden. Hierbei sind die bauordnungs- und planungsrechtlichen Vorgaben ausschlaggebend. Nur wenn die rechtlichen Vorgaben nicht erfüllt sind kann ggfs. eine Baugenehmigung verwehrt werden. Tatsächlich handelt es sich beim Gestaltungsbeirat nicht um ein Entscheidungsgremium. Der Beirat spricht nur eine Empfehlung aus. Daher sind eine hohe politische Akzeptanz und der Wille, die Empfehlungen des Beirates auch öffentlich zu vertreten und umzusetzen umso wichtiger.

10. Einbindung von Ausländischen Sachverständigen!?

Es wird vorgeschlagen, mindestens einen Sachverständigen aus dem benachbarten Ausland in den Beirat zu berufen. Eine personelle Vorschlagliste für den Gestaltungsbeirat liegt noch nicht vor.